

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 23. April 2018

Nr. 7

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 29.03.2018 Nr. 12-1444.03-4-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 201849
- Bek vom 09.04.2018 Nr. 12-1444.06-1-12 über die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2018..... 50
- Bek vom 13.04.2018 Nr. 12-1444.12-4-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2018 50
- Bek vom 13.04.2018 Nr. 12-1444.11-4-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018.....51

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 19.02.2018 Nr. 55.1-8156.01-7-5 über den Antrag des Landkreises Miltenberg auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Deponieabschnitte der Deponiekategorie II im planfestgestellten Bereich der Kreismülldeponie Guggenberg, Gemeinde Eichenbühl; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung52
- Bek vom 23.04.2018 Nr. 55.1-8104-2-5 über die Neufassung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt ..52

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 53

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 29.03.2018 Nr. 12-1444.03-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 16.01.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.01.2018 Nr. 12-1444.03-4-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 318.200,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.03.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandsatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.135.100 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.483.100 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 318.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 562.600 € festgesetzt und nach

der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	409.615 €
- Landkreis Haßberge	113.748 €
- Stadt Ebern	34.124 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 189.100 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
 Würzburg, 22.02.2018
 Zweckverband Meisterschule Ebern
 für das Schreinerhandwerk
 Erwin Dotzel
 Bezirkstagspräsident
 Verbandsvorsitzender
 Apl-I 1444 RABI 2018 S. 49

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elstava für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 09.04.2018 Nr. 12-1444.06-1-12

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elstava hat in ihrer Sitzung am 01.03.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.03.2018 Nr. 12-1444.06-1-12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.220.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elstava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.04.2018
 Regierung von Unterfranken
 Manfred Wetzel
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband - Abwasserverband Main-Mömling-Elstava - AMME folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
 im Erfolgsplan
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.528.000 EUR
 und im Vermögensplan
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.480.000 €
 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.220.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage:	1.260.000 EUR
Betriebskostenumlage (Zinsanteil):	250.000 EUR
Betriebskostenumlage	3.280.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 04.04.2018
 Zweckverband AMME

Scholtka
 Verbandsvorsitzender
 Apl-I 1444 RABI 2018 S. 50

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 13.04.2018 Nr. 12-1444.12-4-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.03.2018 Nr. 12-1444.12-4-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.04.2018
 Regierung von Unterfranken
 Manfred Wetzel
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit

Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.309.418 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 3.303.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	5.818 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.309.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 3.262.900 €
und einem Saldo von	46.100 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 15.000 €
und einem Saldo von	- 15.000 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 3.100 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 509,57 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 653,03 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 43,80 % und der Landkreis Würzburg 56,20 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	696.420,00 €
den Landkreis Würzburg	893.580,00 €
und den Landkreis Würzburg	92.300,00 €

für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Würzburg, 27.03.2018

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 50

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 13.04.2018, Nr. 12-1444.11-4-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 22.02.2018 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.03.2018 Nr. 12-1444.11-4-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 17, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.04.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	3.313.713,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.313.713,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro.

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.298.700,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.296.699,00 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.001,-- Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.650.000.-- EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0.-- EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt 22.02.2018

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 51

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag des Landkreises Miltenberg auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Deponieabschnitte der Deponieklasse II im planfestgestellten Bereich der Kreismülldeponie Guggenberg, Gemeinde Eichenbühl; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 19.02.2018 Nr. 55.1-8156.01-7-5

Der Landkreis Miltenberg beantragte am 20.09.2017 bei der Regierung von Unterfranken die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bauabschnitte IV a und V a seiner Kreismülldeponie Guggenberg als Deponieabschnitte der Deponieklasse II.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.2 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter zu prüfen, ob das Verfahren erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Regierung kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird. Dieses Ergebnis beruht darauf, dass das bereits planfestgestellte Deponievolumen nicht verändert wird. Es soll die ursprünglich 1989 geplante Deponiebasisabdichtung an die derzeit geltenden Anforderungen der Deponieverordnung angepasst werden. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 19.02.2018

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsleiter

Apl-I 8156

RABI 2018 S. 52

Neufassung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt

Bekanntmachung vom 23.04.2018 Nr. 55.1-8104-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 03.04.2018 folgende Neuveröffentlichung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird folgende Satzung mit dem letzten Stand der Änderungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.04.2018

Regierung von Unterfranken

Betram Eidel

Abteilungsleiter

II.

Satzung des Zweckverbandes zur Boden und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt

Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung / Gebührentatbestand

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erhebt für die Benutzung seiner Deponie Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grab-

feld/Münnerstadt benutzt.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht und Tonnen.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne

- Boden und Steine **3,85 EURO;**
- nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchfälle, die keine Gips-Anteile enthalten **13,60 EURO.**

Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von **4,00 €** für Boden und Steine und von **14,00 €** für nicht wiederverwertbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine Gips-Anteile enthalten, erhoben.

§ 5

Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis das Anlage zu dieser Gebührensatzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzig Euro erhoben. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Analysen, Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

3. Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.2016 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 09.04.2018

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 8104

RABl 2018 S. 52

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

63. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2017

Preis: 128,84 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 63. Ergänzungslieferung wurde die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz unter Kennzahl 69.89 aufgenommen und anhand eines Berechnungsmusters die Ermittlung von Grundgebühren dargestellt, siehe Kennzahl 60.30.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen der bis März 2017 ergangenen und veröffentlichten Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert oder ergänzt.

Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Inhalte und Erläuterungen:

- Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen: Erl. 10.01/20

- Zum Anspruch auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung bei nächträglichlicher Aufteilung eines Grundstückes: Erl. 10.08/4
- Zur Entstehung einer neuen Einrichtung bei grundlegender Umgestaltung bzw. Erneuerung: Erl. 20.01/11a
- Zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Mehreinnahmen aus Kostenüberdeckungen, für die Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen und auf Wiederbeschaffungszeitwerte - Bildung von Sonderrücklagen (Erl. 20.09/19b/ff.).

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

95. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2017

Preis: 79,00 Euro

ISBN 978-3-7692-7052-5

Deutscher Apotheker Verlag

Apotheken-Vorsch. Bayern, 96. Akt.Bund+95.Akt.Land

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

84. Aktualisierung

Stand: Februar 2018

Artikelnummer 86216017084

ISBN 978-3-86216-017-4

Preis: 87,99 Euro

medhochzwei Verlag

In diesem Loseblattwerk sind die zahlreichen verstreut veröffentlichten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen europarechtlichen Richtlinien für nichtärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen zusammengestellt und geordnet. Die Gesetzessammlung gibt mit den jeweiligen Erläuterungen wichtige Auskünfte zu den bundesrechtlichen Grundlagen und Weiterbildungsregelungen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze aufgenommen.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba

Wohngeldgesetz WoGG

Kommentar

74. Aktualisierung

Stand: April 2017

Loseblattsammlung

Rund 1790 Seiten im Ordner

Preis: 118,00 Euro

ISBN 978-3-415-00561-7

Richard Boorberg Verlag

Zuverlässiger Kommentar zum Wohngeldgesetz. Kernstück des Standardwerks sind die umfassenden Erläuterungen der einzelnen Vorschriften des Wohngeldgesetzes. Wichtige Gesetze und Verordnungen.

Das Werk beinhaltet darüber hinaus die Texte von:

- Wohngeldgesetz
- Wohngeldtabellen
- Wohngeldverordnung
- Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
- anderer Sozialleistungsgesetz, wie die Sozialgesetzbücher SGB I (Allgemeiner Teil) und SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)
- §§ 832 und 850 bis 851 ZPO
- In Auszügen des EStG
- Betriebskostenverordnung
- Wohnflächenverordnung
- Neubaumietenverordnung

Ehmann/Stark

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht

Vorschriftensammlung mit Überblick zum Staatsangehörigkeitsrecht

9., überarbeitete Auflage, 2018

XX, 714 Seiten

Preis: 49,99 Euro

ISBN 978-3-7825-0538-3

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Textausgabe enthält alle Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts, für Praktiker in einem handlichen Werk zusammengefasst. Die zahlreichen Änderungen seit der letzten Auflage wurden berücksichtigt.

Zum Inhalt gehören u.a.:

- das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- die Neufassung Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Internationale Abkommen mit Bezug zum Staatsangehörigkeitsrecht:

Eine umfassende Einführung ordnet die Regelungen in den historischen Kontext ein, ohne den sie oft kaum zu verstehen sind.

Walhalla Verlag

Bundesteilhabegesetz Reformstufe 2: Das neue SGB IX

Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum neuen Teilhabe- und Rehabilitationsrecht

1. Auflage Januar 2018

285 Seiten, Softcover

Preis: 29,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7565-3

Walhalla Verlag

Seit 1. Januar 2018 ist die 2. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Sie ändert im „neuen“ SGB IX insbesondere den Teil 1 und damit das für alle Rehabilitationsträger geltende Teilhabe- und Verfahrensrecht in wichtigen Punkten:

- Neuer Begriff der Behinderung
- Ausweitung der Leistungsgruppen
- Einführung neuer Beratungsstrukturen
- Verschärfung der Verbindlichkeit bei der Zuständigkeit
- Einführung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfsermittlung und Bedarfsermittlung
- Einführung eines neuen Teilhabeplanverfahrens zur Koordinierung der Leistungen

Träger der Eingliederungshilfe müssen zudem die neuen Vorgaben zum Gesamtplanverfahren sowie zu den Vertragsverhandlungen berücksichtigen.

Jeder Beteiligte muss sich daher sofort mit den Neuerungen vertraut machen, um den Übergang vom alten in das neue Recht optimal zu bewältigen.

Diese Walhalla Arbeitshilfe macht es leicht, sich schnell und fundiert in die neuen Regelungen des SGB IX einzuarbeiten:

- Die absatzgenaue Gegenüberstellung der Vorschriften von Teil 1, den am 01.01.2018 in Kraft getretenen Paragrafen von Teil 2 (zuständige Eingliederungshilfeträger, Vertragsrecht) sowie die Darstellung der Regelungen zum Gesamtplanverfahren geben einen Sofort-Überblick über den alten

und neuen Wortlaut

- Die optische Hervorhebung der Änderungen zeigt: Was gilt ab 2018? Wo werden bestehende Regelungen übernommen? Wie ist die Beziehung zwischen altem und neuem Recht?
- Die Gesetzesbegründung zum jeweiligen Paragraphen erläutert die Modifikationen, führt Definitionen aus und gibt Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts
- Übersichten und redaktionelle Anmerkungen ermöglichen eine vertiefte Einarbeitung in die Materie

Elmenhorst/Wiese

KGSG

Kulturgutschutzgesetz

Kommentar

1. Auflage, Februar 2018

552 Seiten, in Leinen

Preis: 139,00 Euro

ISBN 978-3-406-70769-8

Verlag C.H. Beck

Der neue Kommentar bietet eine wertvolle Orientierungshilfe für die Anwendung des neuen Gesetzes. Schwerpunkte bilden der Schutz von Kulturgut vor **Abwanderung**, die **Aus- und Einfuhr** von Kulturgütern, die **Rückgabe** unrechtmäßig eingeführten und ausgeführten Kulturguts sowie der **Datenschutz**. Eine Einführung macht mit der Systematik des Kulturgutschutzes sowie den völker- und europarechtlichen Grundlagen vertraut.

Hauser

Krankenhausrecht kompakt 2018

27. Auflage 2018

903 Seiten, kartoniert

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-946866-16-9

Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH

Die Kompaktausgabe enthält die wichtigsten Gesetze des Krankenhauswesens jeweils mit Stand 01.01.2018:

- KHG
- KHSFV
- BpflV (alte und neue Fassung)
- KHEntgG
- FPV
- PEPPV
- VBE
- SGB V
- MeMBV

Lindner /Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

211. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. März 2018

Preis: 93,90 Euro

Art. 66243211

Carl Link Kommunalverlag

Änderungen

- des **Grundgesetzes** (K 40.00),
- des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** (K 45.00),
- der Zuständigkeitsverordnung (K 65.10), der Integrationsvereinbarung (K 65.20), der Prüfervergütungen (K 65.90), der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (K 70.10) und der ZustV-KM (K 70.30).

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

61. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. März 2018

Preis: 76,54 Euro

Art. 66351061

Carl Link Kommunalverlag

Die Änderung der **Düngemittelverordnung** (*Kennzahl 34.11*) durch die Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl I S. 3305) wurde in die Sammlung eingearbeitet.

Die neue Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (**Klärschlammverordnung** - AbfKlärV) wurde am 27.09.2017 (BGBl I S. 3465) bekannt gemacht. Die Verordnung ist unter *Kennzahl 21.00* abgedruckt. Die Verordnung verpflichtet die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen als Klärschlammherzeuger und die Betreiber von Klärschlammverbrennungsanlagen oder von Klärschlammverbrennungsanlagen grundsätzlich dazu, den in Klärschlamm bzw. in Klärschlammverbrennungssaschen enthaltenen Phosphor nach einer gestaffelten Übergangsfrist von zwölf bzw. fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zurückzugewinnen. Parallel dazu soll die bisher praktizierte bodenbezogene Klärschlammverwertung deutlich eingeschränkt werden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf *Kennzahl 20.00* und *Kennzahl 21.00* hingewiesen.

Bär

Bayerisches Krankenhausgesetz

Kommentar

6. Nachlieferung

Stand: Februar 2018

208 Seiten, 29,90 Euro

Grundwerk: 560 Seiten, 79,00 Euro

ISBN 978-3-8293-1036-9

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Neubearbeitung der Kommentierung zu den Änderungen des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), welche die Art. 17-23 und 27-29 sowie die Änderungen der Durchführungsverordnung zum BayKrG betreffen.

Uttlinger/Saller

Das Reisekostenrecht in Bayern

Kommentar

136. Aktualisierung

Stand: Dezember 2017

HR 202342

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Mit der 136. Aktualisierung erhalten Sie u.a. die ab 1.1.2018 geltende Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder sowie die entsprechende Anpassung der Kommentierung zur BayARV auch aufgrund der zum 1.10.2017 geänderten VV-BayRKG. Ferner wurde die Kommentierung zu Art. 3 BayRKG überarbeitet.

Adolph

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

103. Aktualisierung

Stand: Januar 2018

HR 202460

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Aktualisiert haben wir

- den Gesetzestext zum Sozialgesetzbuch XII,
- die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung,
- die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und
- die Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Jarass

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit Durchführungsverordnungen, Emissionshandelsrecht, TA Luft und TA Lärm

15., neu bearbeitete Auflage 2018, Buch XXI.

Stand: 1. Januar 2018

987 Seiten, Softcover

Preis: 22,90 Euro

ISBN 978-3-406-71608-9

Verlag C.H. Beck

Die 15. Auflage mit Stand 1. Januar 2018 enthält insbesondere Neuerungen durch die Umsetzung verschiedener europa- und völkerrechtlicher Vorgaben (u.a. Emissionshandels-, Seveso-III-, UVP- und Industrieemissions-Richtlinie, CLP-Verordnung, Aarhus-Konvention). Neben Änderungen des Bundes-ImmissionsschutzG, des Treibhausgas-EmissionshandelsG, der Biokraftstoff-NachhaltigkeitsVO und der TA Lärm wurden zahlreiche Änderungen zu den Immissionsschutzverordnungen berücksichtigt, u.a.: VO über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), StörfallVO (12. BImSchV), Großfeuerungsanlagen-VO (13. BImSchV), SportanlagenlärmschutzVO (18. BImSchV), Kohlenwasserstoff-EmissionsbegrenzungsVO (21. BImSchV), LösemittelVO (31. BImSchV), BiokraftstoffquotenVO (36. BImSchV), VO über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), VO über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, mit Neufassung). Neu aufgenommen wurden die VO zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen auf die Treibhausgasquote (37. BImSchV), die VO zur weiteren Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) und die VO über Verdunstungskühlanlagen (42. BImSchV).